
DOKUMENTATIONEN

Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz persönlicher Daten

中华人民共和国主席令¹

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China

(第九十一号)

(Nr. 91)

《中华人民共和国个人信息保护法》已由中华人民共和国第十三届全国人民代表大会常务委员会第三十次会议于2021年8月20日通过，现予公布，自2021年11月1日起施行。

Das „Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz persönlicher Daten“ ist am 20.8.2021 auf der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses verabschiedet worden, wird hiermit bekannt gemacht [und] wird vom 1.11.2021 an angewandt.

中华人民共和国主席 习近平
2021年8月20日

Xi Jinping, Präsident der Volksrepublik China
20.8.2021

中华人民共和国个人信息保护法

Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz persönlicher Daten

(2021年8月20日第十三届全国人民代表大会常务委员会第三十次会议通过)

(Verabschiedet am 20.8.2021 auf der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses)

目录

Inhalt

第一章 总则

1. Kapitel: Allgemeiner Teil [§§ 1 bis 12]

第二章 个人信息处理规则

2. Kapitel: Regeln für die Verarbeitung persönlicher Daten [§§ 13 bis 37]

第一节 一般规定

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen [§§ 13 bis 27]

第二节 敏感个人信息的处理规则

2. Abschnitt: Regeln für die Verarbeitung sensibler persönlicher Daten [§§ 28 bis 32]

第三节 国家机关处理个人信息的特别规定

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die Verarbeitung persönlicher Daten durch staatliche Behörden [§§ 33 bis 37]

第三章 个人信息跨境提供的规则

3. Kapitel: Regeln für die grenzüberschreitende Bereitstellung persönlicher Daten [§§ 38 bis 43]

第四章 个人在个人信息处理活动中的权利

4. Kapitel: Rechte der [betroffenen] Personen bei Verarbeitungen persönlicher Daten [§§ 44 bis 50]

第五章 个人信息处理者的义务

5. Kapitel: Pflichten der Verarbeiter persönlicher Daten [§§ 51 bis 59]

¹ Quelle des chinesischen Textes: <<http://www.npc.gov.cn/npc/c30834/202108/a8c4e3672c74491a80b53a172bb753fe.shtml>> (<<https://perma.cc/F4DP-7AMQ>>), chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.5055321.

第六章 履行个人信息保护职责的
部门
第七章 法律责任
第八章 附则

第一章 总则

第一条 为了保护个人信息权益，规范个人信息处理活动，促进个人信息合理利用，根据宪法，制定本法。

第二条 自然人的个人信息受法律保护，任何组织、个人不得侵害自然人的个人信息权益。

第三条 在中华人民共和国境内处理自然人个人信息的活动，适用本法。

在中华人民共和国境外处理中华人民共和国境内自然人个人信息的活动，有下列情形之一的，也适用本法：

(一) 以向境内自然人提供产品或者服务为目的；

(二) 分析、评估境内自然人的行为；

(三) 法律、行政法规规定的其他情形。

第四条 个人信息是以电子或者其他方式记录的与已识别或者可识别的自然人有关的各种信息，不包括匿名化处理后的信息。

个人信息的处理包括个人信息的收集、存储、使用、加工、传输、提供、公开、删除等。

第五条 处理个人信息应当遵循合法、正当、必要和诚信原则，不得通过误导、欺诈、胁迫等方式处理个人信息。

第六条 处理个人信息应当具有明确、合理的目的，并应当与处理目的直接相关，采取对个人权益影响最小的方式。

收集个人信息，应当限于实现处理目的的最小范围，不得过度收集个人信息。

第七条 处理个人信息应当遵循公开、透明原则，公开个人信息处理规则，明示处理的目的、方式和范围。

6. Kapitel: Die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllenden Abteilungen [§§ 60 bis 65]

7. Kapitel: Gesetzliche Haftung [§§ 66 bis 71]

8. Kapitel: Ergänzende Regeln [§§ 72 bis 74]

1. Kapitel: Allgemeiner Teil

§ 1 [Gesetzgeberisches Ziel] Um die Rechte und Interessen an persönlichen Daten zu schützen, die Verarbeitungen persönlicher Daten zu regulieren [und] die vernünftige Nutzung persönlicher Daten zu fördern, wird aufgrund der Verfassung dieses Gesetz festgesetzt.

§ 2 [Gesetzlicher Schutz persönlicher Daten] Persönliche Daten natürlicher Personen werden vom Gesetz geschützt; keine Organisation [oder] Einzelperson darf die Rechte und Interessen natürlicher Personen an [ihren] persönlichen Daten verletzen.

§ 3 [Räumlicher Anwendungsbereich] Auf Verarbeitungen persönlicher Daten natürlicher Personen innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China² findet dieses Gesetz Anwendung.

Auf Verarbeitungen persönlicher Daten natürlicher Personen außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China findet dieses Gesetz ebenfalls Anwendung, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. [Die Verarbeitung erfolgt] zu dem Zweck, natürlichen Personen innerhalb des [chinesischen] Gebiets Waren oder Dienstleistungen anzubieten;

2. [die Verarbeitung erfolgt, um] das Verhalten natürlicher Personen innerhalb des [chinesischen] Gebiets zu analysieren [oder] bewerten;

3. andere durch Gesetz [und] Verwaltungsrechtsnorm bestimmte Umstände.

§ 4 [Definitionen] Persönliche Daten sind alle Informationen, die in elektronischer oder anderer Form aufgezeichnet werden [und] sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [im Folgenden „betroffene Person“] beziehen; ausgenommen sind anonymisierte Informationen.

Die Verarbeitung persönlicher Daten umfasst etwa die Sammlung, Speicherung, Verwendung, Bearbeitung, Weitervermittlung, Bereitstellung, Offenlegung [und] Löschung von persönlichen Daten.

§ 5 [Grundsätze für die Verarbeitung persönlicher Daten] [Bei] der Verarbeitung persönlicher Daten müssen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Rechtfertigung, der Notwendigkeit und von Treu und Glauben befolgt werden; persönliche Daten dürfen nicht in der Art und Weise wie etwa durch Irreführung, Täuschung [oder] Drohung verarbeitet werden.

§ 6 [Zweckbindung, Datenminimierung] Die Verarbeitung persönlicher Daten muss einen eindeutigen [und] angemessenen Zweck haben und mit dem Verarbeitungszweck in direktem Zusammenhang stehen [sowie] in der Weise durchgeführt werden, in der die Rechte und Interessen der [betroffenen] Person minimal beeinflusst werden.

Die Sammlung persönlicher Daten muss sich auf das für die Realisierung der Verarbeitungszwecke notwendige³ Maß beschränken; es ist verboten, persönliche Daten übermäßig zu sammeln.

§ 7 [Öffentlichkeits- und Transparenzgrundsatz] [Bei] der Verarbeitung persönlicher Daten müssen die Grundsätze der Öffentlichkeit [und] der Transparenz befolgt, die Regeln für die Verarbeitung persönlicher Daten offengelegt [sowie] die Zwecke, die Mittel und der Umfang der Verarbeitung ausdrücklich [benannt] werden.

² Der Geltungsbereich dieses Gesetzes schließt Hongkong, Macau und Taiwan nicht ein.

³ Wörtlich: „minimale“.

第八条 处理个人信息应当保证个人信息的质量，避免因个人信息不准确、不完整对个人权益造成不利影响。

第九条 个人信息处理者应当对其个人信息处理活动负责，并采取必要措施保障所处理的个人信息的安全。

第十条 任何组织、个人不得非法收集、使用、加工、传输他人个人信息，不得非法买卖、提供或者公开他人个人信息；不得从事危害国家安全、公共利益的个人信息处理活动。

第十一条 国家建立健全个人信息保护制度，预防和惩治侵害个人信息权益的行为，加强个人信息保护宣传教育，推动形成政府、企业、相关社会组织、公众共同参与个人信息保护的良好环境。

第十二条 国家积极参与个人信息保护国际规则的制定，促进个人信息保护方面的国际交流与合作，推动与其他国家、地区、国际组织之间的个人信息保护规则、标准等互认。

第二章 个人信息处理规则

第一节 一般规定

第十三条 符合下列情形之一的，个人信息处理者方可处理个人信息：

(一) 取得个人的同意；

(二) 为订立、履行个人作为一方当事人的合同所必需，或者按照依法制定的劳动规章制度和依法签订的集体合同实施人力资源管理所必需；

(三) 为履行法定职责或者法定义务所必需；

(四) 为应对突发公共卫生事件，或者紧急情况下为保护自然人的生命健康和财产安全所必需；

(五) 为公共利益实施新闻报道、舆论监督等行为，在合理的范围内处理个人信息；

§ 8 [Datenqualität] [Bei] der Verarbeitung persönlicher Daten muss die Qualität der persönlichen Daten gewährleistet werden, [um] zu vermeiden, dass die Rechte und Interessen der [betroffenen] Personen durch Ungenauigkeit [oder] Unvollständigkeit persönlicher Daten nachteilig beeinflusst werden.

§ 9 [Verantwortung der Verarbeiter] Die Verarbeiter persönlicher Daten sind für ihre Aktivitäten zur Verarbeitung persönlicher Daten verantwortlich und müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, [um] die Sicherheit der verarbeiteten persönlichen Daten zu gewährleisten.

§ 10 [Schutz persönlicher Daten] Jedwede Organisation [oder] Person darf persönliche Daten eines anderen nicht illegal sammeln, verwenden, bearbeiten, weitervermitteln, kaufen, verkaufen, zur Verfügung stellen oder offenlegen; sie darf die Verarbeitungen persönlicher Daten, die die nationale Sicherheit [oder] das öffentliche Interesse gefährden, [auch] nicht vornehmen.

§ 11 [Staatliche Aufgaben] Der Staat [möge] ein System zum Schutz persönlicher Daten einrichten [und] verbessern, die Rechte und Interessen an persönlichen Daten verletzenden Handlungen verhüten und bestrafen, die Propaganda des Schutzes persönlicher Daten [und dessen] Schulungen verstärken [sowie] die Bildung einer guten Umgebung vorantreiben, in der die Regierung, die Unternehmen, die [mit dem Schutz persönlicher Daten] im Zusammenhang stehenden sozialen Organisationen [und] die Allgemeinheit gemeinsam am Schutz persönlicher Daten teilnehmen.

§ 12 [Förderung auf internationaler Ebene] Der Staat [möge] an der Festlegung der internationalen Regeln für den Schutz persönlicher Daten aktiv teilnehmen, den internationalen Austausch und die [internationale] Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes persönlicher Daten fördern [sowie] die gegenseitige Anerkennung von etwa Regeln [oder] Standards für den Schutz persönlicher Daten zwischen [China] und anderen Staaten, Regionen [und] internationalen Organisationen vorantreiben.

2. Kapitel: Regeln für die Verarbeitung persönlicher Daten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 [Rechtmäßigkeit der Verarbeitung] Verarbeiter persönlicher Daten dürfen persönliche Informationen verarbeiten, solange einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Die Einwilligung der [betroffenen] Person ist eingeholt worden;

2. [die Verarbeitung] ist für den Abschluss [oder] die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die [betroffene] Person ist, oder für die Umsetzung des Personalmanagements, das nach den dem Recht gemäß festgelegten Arbeitsregeln [und] -systemen und den nach dem Recht geschlossenen [und] unterzeichneten Tarifverträgen [durchgeführt] wird, notwendig;

3. [die Verarbeitung] ist zur Erfüllung gesetzlich bestimmter Amtspflichten oder Pflichten notwendig;

4. [die Verarbeitung] ist für die Behandlung der Notfälle⁴ im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder unter dringenden Umständen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Vermögen natürlicher Personen notwendig;

5. persönliche Daten werden für Handlungen, die im öffentlichen Interesse ausgeführt werden, wie etwa Presseberichte [oder] die Überwachung durch die öffentliche Meinung, in angemessenem Umfang verarbeitet;

⁴ Wörtlich: „der plötzlich eintretenden Ereignisse“.

(六) 依照本法规定在合理的范围内处理个人自行公开或者其他已经合法公开的个人信息的;

(七) 法律、行政法规规定的其他情形。

依照本法其他有关规定, 处理个人信息应当取得个人同意, 但是有前款第二项至第七项规定情形的, 不需取得个人同意。

第十四条 基于个人同意处理个人信息的, 该同意应当由个人在充分知情的前提下自愿、明确作出。法律、行政法规规定处理个人信息应当取得个人单独同意或者书面同意的, 从其规定。

个人信息的处理目的、处理方式和处理的个人信息种类发生变更的, 应当重新取得个人同意。

第十五条 基于个人同意处理个人信息的, 个人有权撤回其同意。个人信息处理者应当提供便捷的撤回同意的方式。

个人撤回同意, 不影响撤回前基于个人同意已进行的个人信息处理活动的效力。

第十六条 个人信息处理者不得以个人不同意处理其个人信息或者撤回同意为由, 拒绝提供产品或者服务; 处理个人信息属于提供产品或者服务所必需的除外。

第十七条 个人信息处理者在处理个人信息前, 应当以显著方式、清晰易懂的语言真实、准确、完整地告知个人下列事项:

(一) 个人信息处理者的名称或者姓名和联系方式;

(二) 个人信息的处理目的、处理方式, 处理的个人信息种类、保存期限;

(三) 个人行使本法规定权利的方式和程序;

(四) 法律、行政法规规定应当告知的其他事项。

前款规定事项发生变更的, 应当将变更部分告知个人。

6. die von der [betroffenen] Person selbst offengelegten [persönlichen Daten] oder andere bereits rechtmäßig offengelegte persönliche Daten werden auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes in angemessenem Umfang verarbeitet;

7. andere von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Umstände.

Muss eine Einwilligung der [betroffenen] Person für die Verarbeitung persönlicher Daten auf Grundlage anderer einschlägiger Bestimmungen dieses Gesetzes eingeholt werden, liegt aber einer der in Nr. 2 bis 7 des vorigen Absatzes geregelten Umstände vor, ist es nicht notwendig, die Einwilligung der [betroffenen] Person einzuholen.

§ 14 [Bedingungen für die Einwilligung, neue Einwilligung] Beruht die Verarbeitung persönlicher Daten auf einer Einwilligung der [betroffenen] Person, muss diese Einwilligung von der [betroffenen] Person in vollständiger Kenntnis freiwillig [und] ausdrücklich gegeben werden. Bestimmen Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen, dass eine separate Einwilligung oder eine schriftliche Einwilligung [für] die Verarbeitung persönlicher Daten eingeholt werden muss, gelten diese Bestimmungen.

Werden die Zwecke [oder] Mittel der Verarbeitung persönlicher Daten oder⁵ die Kategorien der zu verarbeitenden persönlichen Daten geändert, muss eine Einwilligung der [betroffenen] Person erneut eingeholt werden.

§ 15 [Widerruf der Einwilligung] Beruht die Verarbeitung persönlicher Daten auf einer Einwilligung der [betroffenen] Person, ist die [betroffene] Person berechtigt, ihre Einwilligung zu widerrufen. Verarbeiter persönlicher Daten müssen bequeme Art und Weise der Widerrufung der Einwilligung zur Verfügung stellen.

Widerruft die [betroffene] Person die Einwilligung, wird die Wirksamkeit der aufgrund ihrer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen persönlicher Daten nicht berührt.

§ 16 [Angebot von Waren und Dienstleistungen] Verarbeiter persönlicher Daten dürfen nicht aus dem Grund, dass die [betroffene] Person nicht mit der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einverstanden ist oder ihre Einwilligung widerrufen hat, das Angebot von Waren und Dienstleistungen verweigern, es sei denn, dass die Verarbeitung persönlicher Daten für das Angebot von Waren und Dienstleistungen notwendig ist.

§ 17 [Informationspflicht der Verarbeiter] Vor der Verarbeitung persönlicher Daten muss der Verarbeiter persönlicher Daten der [betroffenen] Person folgende Punkte in auffälliger Weise [und] in klarer [und] verständlicher Sprache wahrheitsgemäß, präzise [und] vollständig zur Kenntnis bringen:

1. die Bezeichnung bzw. den Namen und die Kontaktdaten des Verarbeiters persönlicher Daten;

2. die Zwecke [und] Mittel der Verarbeitung persönlicher Daten [sowie] die Kategorien der zu verarbeitenden persönlichen Daten [und] die Speicherfrist;

3. die Art und Weise, in der die [betroffene] Person die in diesem Gesetz bestimmten Rechte ausübt, und das Verfahren;

4. andere durch Gesetz [und] Verwaltungsrechtsnorm bestimmte Punkte, die [der betroffenen Person] zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Werden die im vorigen Absatz bestimmten Punkte geändert, muss der geänderte Teil der [betroffenen] Person zur Kenntnis gebracht werden.

⁵ Wörtlich: „und“.

个人信息处理者通过制定个人信息处理规则的方式告知第一款规定事项的，处理规则应当公开，并且便于查阅和保存。

第十八条 个人信息处理者处理个人信息，有法律、行政法规规定应当保密或者不需要告知的情形的，可以不向个人告知前款规定的事项。

紧急情况下为保护自然人的生命健康和财产安全无法及时向个人告知的，个人信息处理者应当在紧急情况消除后及时告知。

第十九条 除法律、行政法规另有规定外，个人信息的保存期限应当为实现处理目的所必要的最短时间。

第二十条 两个以上的个人信息处理者共同决定个人信息的处理目的和处理方式的，应当约定各自的权利和义务。但是，该约定不影响个人向其中任何一个个人信息处理者要求行使本法规定的权利。

个人信息处理者共同处理个人信息，侵害个人信息权益造成损害的，应当依法承担连带责任。

第二十一条 个人信息处理者委托处理个人信息的，应当与受托人约定委托处理的目的、期限、处理方式、个人信息的种类、保护措施以及双方的权利和义务等，并对受托人的个人信息处理活动进行监督。

受托人应当按照约定处理个人信息，不得超出约定的处理目的、处理方式等处理个人信息；委托合同不生效、无效、被撤销或者终止的，受托人应当将个人信息返还个人信息处理者或者予以删除，不得保留。

未经个人信息处理者同意，受托人不得转委托他人处理个人信息。

Bringt der Verarbeiter persönlicher Daten durch Festlegung von Regeln für die Verarbeitung persönlicher Daten die im Absatz 1 bestimmten Punkte zur Kenntnis, müssen die Verarbeitungsregeln offengelegt werden und es muss leicht sein, [die Verarbeitungsregeln] einzusehen und aufzubewahren.

§ 18 [Befreiung von der Informationspflicht] Liegen die durch Gesetz [und] Verwaltungsrechtsnorm bestimmten Umstände vor, dass [die Verarbeitung] einer Geheimhaltungspflicht unterliegt oder keine Inkenntnissetzung erfordert, braucht der Verarbeiter persönlicher Daten bei der Verarbeitung persönlicher Daten der [betroffenen] Person die im Absatz 1 des vorigen Paragraphen bestimmten Punkte nicht zur Kenntnis zu bringen.

Ist es nicht möglich, unter dringenden Umständen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Vermögen natürlicher Personen der [betroffenen] Person [die Punkte] unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, muss der Verarbeiter persönlicher Daten [ihr die Punkte] nach der Beseitigung der Gefahr⁶ unverzüglich zur Kenntnis bringen.

§ 19 [Speicherbegrenzung] Die Frist für die Speicherung persönlicher Daten muss die kürzeste Zeit sein, die für die Realisierung der Verarbeitungszwecke notwendig ist, außer wenn Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes bestimmen.

§ 20 [Gemeinsame Verarbeitung, gesamtschuldnerische Haftung] Entscheiden mehrere Verarbeiter persönlicher Daten gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung persönlicher Daten, müssen die jeweiligen Rechte und Pflichten vereinbart werden. Diese Vereinbarung berührt jedoch nicht, dass die [betroffene] Person gegenüber irgendeinem einzelnen Verarbeiter persönlicher Daten verlangt, die in diesem Gesetz bestimmten Rechte auszuüben.

Haben die Verarbeiter persönlicher Daten die persönlichen Informationen gemeinsam verarbeitet, die Rechte und Interessen an persönlichen Daten verletzt [und] eine Schädigung verursacht, haften sie nach dem Recht als Gesamtschuldner.

§ 21 [Beauftragte Verarbeitung] Beauftragt ein Verarbeiter persönlicher Daten [einen anderen] mit der Verarbeitung persönlicher Daten, muss er mit dem Auftragnehmer etwa die Zwecke, Frist, Verarbeitungsmittel, Kategorien der persönlichen Daten, Schutzmaßnahmen und die Rechte [und] Pflichten beider Parteien der beauftragten Verarbeitung vereinbaren und die Aufsicht über die Verarbeitungen persönlicher Daten durch den Auftragnehmer führen.

Der Auftragnehmer muss nach der Vereinbarung die persönlichen Daten verarbeiten [und] darf die persönlichen Daten nicht über den vereinbarten [Umfang] wie etwa die Verarbeitungszwecke [oder] Verarbeitungsmittel hinausgehend verarbeiten; ist der Geschäftsbesorgungsvertrag nicht wirksam geworden [oder] unwirksam, wird er aufgehoben oder beendet, muss der Auftragnehmer die persönlichen Daten entweder dem Verarbeiter persönlicher Daten zurückgeben oder löschen; er darf [die persönlichen Daten] nicht behalten.

Ohne Einverständnis des Verarbeiters persönlicher Daten darf der Auftragnehmer nicht einen anderen mit der Verarbeitung persönlicher Daten unterbeauftragen.

⁶ Wörtlich: „der dringenden Umstände“.

第二十二条 个人信息处理者因合并、分立、解散、被宣告破产等原因需要转移个人信息的，应当向个人告知接收方的名称或者姓名和联系方式。接收方应当继续履行个人信息处理者的义务。接收方变更原先的处理目的、处理方式的，应当依照本法规定重新取得个人同意。

第二十三条 个人信息处理者向其他个人信息处理者提供其处理的个人信息的，应当向个人告知接收方的名称或者姓名、联系方式、处理目的、处理方式和个人信息的种类，并取得个人的单独同意。接收方应当在上述处理目的、处理方式和个人信息的种类等范围内处理个人信息。接收方变更原先的处理目的、处理方式的，应当依照本法规定重新取得个人同意。

第二十四条 个人信息处理者利用个人信息进行自动化决策，应当保证决策的透明度和结果公平、公正，不得对个人在交易价格等交易条件上实行不合理的差别待遇。

通过自动化决策方式向个人进行信息推送、商业营销，应当同时提供不针对其个人特征的选项，或者向个人提供便捷的拒绝方式。

通过自动化决策方式作出对个人权益有重大影响的决定，个人有权要求个人信息处理者予以说明，并有权拒绝个人信息处理者仅通过自动化决策的方式作出决定。

第二十五条 个人信息处理者不得公开其处理的个人信息，取得个人单独同意的除外。

第二十六条 在公共场所安装图像采集、个人身份识别设备，应当为维护公共安全所必需，遵守国家有关规定，并设置显著的提示标识。所收集的个人图像、身份识别信息只能用于维护公共安全的目的，不得用于其他目的；取得个人单独同意的除外。

§ 22 [Übermittlung persönlicher Daten, Pflichten des Empfängers] Ist es wegen der Vereinigung, Spaltung, Auflösung, Konkurserklärung [oder] anderer Ursachen für den Verarbeiter persönlicher Daten notwendig, die persönlichen Daten zu übermitteln, muss er der [betroffenen] Person die Bezeichnung bzw. den Namen und die Kontaktdaten des Empfängers zur Kenntnis bringen. Der Empfänger muss die Pflichten des Verarbeiters persönlicher Daten weiterhin erfüllen. Verändert der Empfänger die ursprünglichen Verarbeitungszwecke [oder] -mittel, muss er auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einwilligung der [betroffenen] Person erneut einholen.

§ 23 [Bereitstellung der verarbeiteten persönlichen Daten] Stellt der Verarbeiter persönlicher Daten einem anderen Verarbeiter persönlicher Daten die von ihm verarbeiteten persönlichen Daten zur Verfügung, muss er der [betroffenen] Person die Bezeichnung bzw. den Namen [und] die Kontaktdaten des Empfängers, die Verarbeitungszwecke [und] -mittel [sowie] die Kategorien der persönlichen Daten zur Kenntnis bringen und eine separate Einwilligung der [betroffenen] Person einholen. Der Empfänger muss die persönlichen Daten in oben genanntem Umfang von etwa Verarbeitungszwecken, Verarbeitungsmitteln und Kategorien der persönlichen Daten verarbeiten. Ändert der Empfänger die ursprünglichen Verarbeitungszwecke [oder] -mittel, muss er auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einwilligung der [betroffenen] Person erneut einholen.

§ 24 [Automatisierte Entscheidungsfindung] Der Verarbeiter persönlicher Daten, der automatisierte Entscheidungsfindung unter Verwendung persönlicher Daten vornimmt, muss die Transparenz der Entscheidungsfindung und die Gerechtigkeit [und] Unparteilichkeit der Resultate gewährleisten [und] darf die [betroffene] Person in Bezug auf den Handelspreis [oder] andere Handelsbedingungen nicht ungleich behandeln.

Wird mithilfe automatisierter Entscheidungsfindung Benachrichtigung-Push oder kommerzielles Marketing gegenüber Einzelpersonen vorgenommen, muss den Einzelpersonen zugleich eine Option, die nicht auf ihre persönlichen Merkmale abgestellt ist, oder eine bequeme Ablehnungsmethode zur Verfügung gestellt werden.

[In Bezug auf] eine Entscheidung, die durch automatisierte Entscheidungsfindung getroffen wird [und] schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der [betroffenen] Person hat, ist die [betroffene] Person berechtigt, Aufklärungen vom Verarbeiter persönlicher Daten zu verlangen und zu verweigern, dass der Verarbeiter persönlicher Daten nur durch automatisierte Entscheidungsfindung zu einer Entscheidung kommt.

§ 25 [Veröffentlichung der verarbeiteten persönlichen Daten] Der Verarbeiter persönlicher Daten darf die von ihm verarbeiteten persönlichen Daten nicht offenlegen, außer wenn er die separate Einwilligung der [betroffenen] Person eingeholt hat.

§ 26 [Installation von Kameras auf öffentlichen Plätzen] Die Installation von Geräten zur Sammlung von Bildern [oder] zur Personenidentifizierung auf öffentlichen Plätzen muss für die Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit notwendig sein [und] unter Einhaltung der einschlägigen staatlichen Bestimmungen und mit Anbringung auffälliger Hinweisschilder erfolgen. Die gesammelten persönlichen Bilder [oder] Identifizierungsinformationen dürfen nur für den Zweck der Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit [und] nicht für andere Zwecke verwendet werden, außer wenn eine separate Einwilligung der [betroffenen] Person eingeholt worden ist.

第二十七条 个人信息处理者可以在合理的范围内处理个人自行公开或者其他已经合法公开的个人信息；个人明确拒绝的除外。个人信息处理者处理已公开的个人信息，对个人权益有重大影响的，应当依照本法规定取得个人同意。

第二节 敏感个人信息的处理规则

第二十八条 敏感个人信息一旦泄露或者非法使用，容易导致自然人的人格尊严受到侵害或者人身、财产安全受到危害的个人信息，包括生物识别、宗教信仰、特定身份、医疗健康、金融账户、行踪轨迹等信息，以及不满十四周岁未成年人的个人信息。

只有在具有特定的目的和充分的必要性，并采取严格保护措施的情形下，个人信息处理者方可处理敏感个人信息。

第二十九条 处理敏感个人信息应当取得个人的单独同意；法律、行政法规规定处理敏感个人信息应当取得书面同意的，从其规定。

第三十条 个人信息处理者处理敏感个人信息的，除本法第十七条第一款规定的事项外，还应当向个人告知处理敏感个人信息的必要性以及对个人权益的影响；依照本法规定可以不向个人告知的除外。

第三十一条 个人信息处理者处理不满十四周岁未成年人个人信息的，应当取得未成年人的父母或者其他监护人的同意。

个人信息处理者处理不满十四周岁未成年人个人信息的，应当制定专门的个人信息处理规则。

第三十二条 法律、行政法规对处理敏感个人信息规定应当取得相关行政许可或者作出其他限制的，从其规定。

§ 27 [Offengelegte persönliche Daten] Verarbeiter persönlicher Daten können in angemessenem Umfang die von der [betroffenen] Person selbst offengelegten [persönlichen Daten] oder andere bereits rechtmäßig offengelegte persönliche Daten verarbeiten, außer wenn die [betroffene] Person [dies] ausdrücklich verweigert. Verarbeiten die Verarbeiter persönlicher Daten die offengelegten persönlichen Daten [und] hat dies schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der [betroffenen] Person, muss auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einwilligung der [betroffenen] Person eingeholt werden.

2. Abschnitt: Regeln für die Verarbeitung sensibler persönlicher Daten

§ 28 [Definition, Verarbeitung sensibler persönlicher Daten] Sensible persönliche Daten sind die persönlichen Informationen, die typischerweise im Falle einer Weitergabe oder einer illegalen Verwendung zur Verletzung der Würde der Persönlichkeit natürlicher Personen oder zur Gefährdung der Sicherheit einer Person [oder] des Vermögens führen, einschließlich der Informationen über etwa biometrische Identifizierung, Religion [oder] Glaube, eine bestimmte Identität, medizinische [Behandlung], Gesundheit, Finanzkonten, Aufenthaltsort [und] Ortswechsel sowie der persönlichen Daten der Minderjährigen, die jünger als 14 Lebensjahre sind.

Nur beim Vorliegen eines bestimmten Zwecks und der absoluten⁷ Notwendigkeit [und] Ergreifen strenger Schutzmaßnahmen kann der Verarbeiter persönlicher Daten die sensiblen persönlichen Daten verarbeiten.

§ 29 [Einwilligung für Verarbeitung sensibler persönlicher Daten] [Bei] der Verarbeitung sensibler persönlicher Daten muss eine separate Einwilligung der [betroffenen] Person eingeholt werden; bestimmen Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen, dass [bei] der Verarbeitung sensibler persönlicher Daten eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden muss, gelten diese Bestimmungen.

§ 30 [Informationspflicht] Verarbeitet der Verarbeiter persönlicher Daten sensible persönliche Daten, muss er der [betroffenen] Person außer den im § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmten Punkten noch die Notwendigkeit der Verarbeitung der sensiblen persönlichen Daten und die Auswirkungen auf ihre Rechte und Interessen zur Kenntnis bringen, es sei denn, dass auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes [die Punkte] der [betroffenen] Person nicht zur Kenntnis gebracht zu werden brauchen.

§ 31 [Verarbeitung persönlicher Daten der Minderjährigen] Verarbeitet der Verarbeiter persönlicher Daten persönliche Daten eines Minderjährigen, der jünger als 14 Lebensjahre ist, muss eine Einwilligung der Eltern oder eines anderen Vormunds des Minderjährigen eingeholt werden.

Verarbeitet der Verarbeiter persönlicher Daten persönliche Daten eines Minderjährigen, der jünger als 14 Lebensjahre ist, muss er spezielle Regeln für die Verarbeitung persönlicher Daten festlegen.

§ 32 [Verwaltungsgenehmigung oder andere Einschränkungen] Bestimmen Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen, dass eine betreffende Verwaltungsgenehmigung für die Verarbeitung sensibler persönlicher Daten erlangt werden muss, oder enthalten sie andere Einschränkungen dafür, gelten diese Bestimmungen.

⁷ Wörtlich „vollständigen“.

第三节 国家机关处理个人信息的特别规定

第三十三条 国家机关处理个人信息的活动，适用本法；本节有特别规定的，适用本节规定。

第三十四条 国家机关为履行法定职责处理个人信息，应当依照法律、行政法规规定的权限、程序进行，不得超出履行法定职责所需的范围和限度。

第三十五条 国家机关为履行法定职责处理个人信息，应当依照本法规定履行告知义务；有本法第十八条第一款规定的情形，或者告知将妨碍国家机关履行法定职责的除外。

第三十六条 国家机关处理的个人信息应当在中华人民共和国境内存储；确需向境外提供的，应当进行安全评估。安全评估可以要求有关部门提供支持协助。

第三十七条 法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织为履行法定职责处理个人信息，适用本法关于国家机关处理个人信息的规定。

第三章 个人信息跨境提供的规则

第三十八条 个人信息处理者因业务等需要，确需向中华人民共和国境外提供个人信息的，应当具备下列条件之一：

(一) 依照本法第四十条的规定通过国家网信部门组织的安全评估；

(二) 按照国家网信部门的规定经专业机构进行个人信息保护认证；

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die Verarbeitung persönlicher Daten durch staatliche Behörden

§ 33 [Geltung für Verarbeitungen persönlicher Daten durch staatliche Behörden] Auf die Verarbeitung persönlicher Daten durch staatliche Behörden wird dieses Gesetz angewandt; enthält dieser Abschnitt besondere Bestimmungen, werden die Bestimmungen dieses Abschnitts angewandt.

§ 34 [Verarbeitung zum Zweck der Erfüllung der gesetzlich bestimmten Amtspflichten] Verarbeiten staatliche Behörden persönliche Daten zum Zweck der Erfüllung gesetzlich bestimmter Amtspflichten, müssen [die Verarbeitungen] auf Grundlage der von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmten Zuständigkeit [und] Verfahren durchgeführt werden [und] dürfen nicht über den für die Erfüllung der gesetzlich bestimmten Amtspflichten notwendigen Umfang und die Grenze hinausgehen.

§ 35 [Informationspflicht staatlicher Behörden] Verarbeiten staatliche Behörden persönliche Daten zum Zweck der Erfüllung gesetzlich bestimmter Amtspflichten, müssen sie auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes die Informationspflicht erfüllen, es sei denn, dass die im § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmten Umstände vorliegen oder die Inkenntnissetzung die staatlichen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlich bestimmten Amtspflichten behindert.

§ 36 [Datenspeicherung im Inland, Sicherheitsbewertung] Die von staatlichen Behörden verarbeiteten persönlichen Daten müssen innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China gespeichert werden; ist es wirklich notwendig, [einem anderen] außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China [persönliche Daten] zur Verfügung zu stellen, muss eine Sicherheitsbewertung durchgeführt werden. [Bei] der Sicherheitsbewertung kann verlangt werden, dass die zuständigen Abteilungen Unterstützungen und Hilfen anbieten.

§ 37 [Analoge Anwendung] Auf die Verarbeitung persönlicher Daten, die die von Gesetzen [oder] Rechtsnormen zur Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten ermächtigten Organisationen zum Zweck der Erfüllung gesetzlich bestimmter Amtspflichten [durchführen], werden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Verarbeitungen persönlicher Daten durch staatliche Behörden angewandt.

3. Kapitel: Regeln für die grenzüberschreitende Bereitstellung persönlicher Daten

§ 38 [Bedingungen für grenzüberschreitende Bereitstellung] Ist es für den Verarbeiter persönlicher Daten wegen der geschäftlichen oder anderen Erfordernisse wirklich notwendig, [einem anderen] außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China die persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen, muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt werden:

1. [Der Verarbeiter oder die Bereitstellung] hat auf Grundlage der Bestimmungen des § 40 dieses Gesetzes die Sicherheitsbewertung, die von den staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen⁸ organisiert wird, bestanden;

2. nach den Bestimmungen der staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen hat ein Fachorgan den Schutz persönlicher Daten zertifiziert;

⁸ „国家网信部门“ schließt nicht nur die sog. „Cyberspace Administration of China“ (CAC, 中华人民共和国国家互联网信息办公室), die identisch mit dem sog. „Office of the Central Cyberspace Affairs Commission“ (中共中央网络安全和信息化委员会办公室) ist, sondern auch staatliche Abteilungen für Netzwerke und Informationen aller Stufen ein.

(三) 按照国家网信部门制定的标准合同与境外接收方订立合同, 约定双方的权利和义务;

(四) 法律、行政法规或者国家网信部门规定的其他条件。

中华人民共和国缔结或者参加的国际条约、协定对向中华人民共和国境外提供个人信息的条件等有规定的, 可以按照其规定执行。

个人信息处理者应当采取必要措施, 保障境外接收方处理个人信息的活动达到本法规定的个人信息保护标准。

第三十九条 个人信息处理者向中华人民共和国境外提供个人信息的, 应当向个人告知境外接收方的名称或者姓名、联系方式、处理目的、处理方式、个人信息的种类以及个人向境外接收方行使本法规定权利的方式和程序等事项, 并取得个人的单独同意。

第四十条 关键信息基础设施运营者和处理个人信息达到国家网信部门规定数量的个人信息处理者, 应当将在中华人民共和国境内收集和产生的个人信息存储在境内。确需向境外提供的, 应当通过国家网信部门组织的安全评估; 法律、行政法规和国家网信部门规定可以不进行安全评估的, 从其规定。

第四十一条 中华人民共和国主管机关根据有关法律和中华人民共和国缔结或者参加的国际条约、协定, 或者按照平等互惠原则, 处理外国司法或者执法机构关于提供存储于境内个人信息的请求。非经中华人民共和国主管机关批准, 个人信息处理者不得向外国司法或者执法机构提供存储于中华人民共和国境内的个人信息。

3. [der Verarbeiter] hat nach den Standardverträgen, die die staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen erstellt haben, mit dem Empfänger außerhalb des [chinesischen] Gebiets einen Vertrag abgeschlossen [und] die Rechte und Pflichten beider Parteien vereinbart;

4. andere durch Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen [oder] von den staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen bestimmte Bedingungen.

Enthalten internationale Verträge [oder] Abkommen, die die Volksrepublik China geschlossen hat oder an denen sich [die Volksrepublik China] beteiligt, Bestimmungen über Bedingungen für Bereitstellung persönlicher Daten an [einen anderen] außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China [oder] andere [Aspekte], können diese Bestimmungen angewandt werden⁹.

Der Verarbeiter persönlicher Daten muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, [um] zu gewährleisten, dass die Verarbeitung persönlicher Daten durch den Empfänger außerhalb des [chinesischen] Gebiets den von diesem Gesetz bestimmten Standard für den Schutz persönlicher Daten erreicht.

§ 39 [Informationspflicht bei der grenzüberschreitenden Bereitstellung] Stellt ein Verarbeiter persönlicher Daten persönliche Daten für [einen anderen] außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China bereit, muss er der [betroffenen] Person die Punkte wie etwa die Bezeichnung bzw. den Namen und die Kontaktdaten des Empfängers außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die Verarbeitungszwecke [und] -mittel, die Kategorien der persönlichen Daten sowie die Art und Weise, in der die [betroffene] Person die in diesem Gesetz bestimmten Rechte gegenüber dem Empfänger außerhalb des [chinesischen] Gebiets ausübt, und das Verfahren zur Kenntnis bringen und eine separate Einwilligung der [betroffenen] Person einholen.

§ 40 [Betreiber wesentlicher Informationsinfrastrukturen und Verarbeiter großer Mengen von persönlichen Daten] Betreiber wesentlicher Informationsinfrastrukturen und Verarbeiter persönlicher Daten, die persönliche Daten bis zur von den staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen bestimmten Menge verarbeiten, müssen die innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China gesammelten und erzeugten persönlichen Daten im Inland speichern. Ist es wirklich notwendig, [persönliche Daten] für [einen anderen] außerhalb des [chinesischen] Gebiets bereitzustellen, müssen sie die von den staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen organisierte Sicherheitsbewertung bestehen; bestimmen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und die staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen, dass die Sicherheitsbewertung nicht durchgeführt zu werden braucht, gelten diese Bestimmungen.

§ 41 [Forderungen ausländischer Errichtungen für Rechtsprechung oder Rechtspflege] Die zuständigen Behörden der Volksrepublik China regeln aufgrund der einschlägigen Gesetze und der internationalen Verträge [und] Abkommen, die die Volksrepublik China geschlossen hat oder an denen sich [die Volksrepublik China] beteiligt, oder nach dem Prinzip der Gleichheit und Gegenseitigkeit die Forderungen ausländischer Organe der Justiz oder des Rechtsvollzugs nach der Bereitstellung persönlicher Daten, die innerhalb des [chinesischen] Gebiets gespeichert werden. Ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Volksrepublik China dürfen Verarbeiter persönlicher Daten den ausländischen Organen der Justiz oder des Rechtsvollzugs keine innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China gespeicherten persönlichen Daten zur Verfügung stellen.

⁹ Wörtlich: „können nach ihren Bestimmungen durchführen“.

第四十二条 境外的组织、个人从事侵害中华人民共和国公民的个人信息权益，或者危害中华人民共和国国家安全、公共利益的个人信息处理活动的，国家网信部门可以将其列入限制或者禁止个人信息提供清单，予以公告，并采取限制或者禁止向其提供个人信息等措施。

第四十三条 任何国家或者地区在个人信息保护方面对中华人民共和国采取歧视性的禁止、限制或者其他类似措施的，中华人民共和国可以根据实际情况对该国家或者地区对等采取措施。

第四章 个人在个人信息处理活动中的权利

第四十四条 个人对其个人信息的处理享有知情权、决定权，有权限制或者拒绝他人对其个人信息进行处理；法律、行政法规另有规定的除外。

第四十五条 个人有权向个人信息处理者查阅、复制其个人信息；有本法第十八条第一款、第三十五条规定情形的除外。

个人请求查阅、复制其个人信息的，个人信息处理者应当及时提供。

个人请求将个人信息转移至其指定的个人信息处理者，符合国家网信部门规定条件的，个人信息处理者应当提供转移的途径。

第四十六条 个人发现其个人信息不准确或者不完整的，有权请求个人信息处理者更正、补充。

个人请求更正、补充其个人信息的，个人信息处理者应当对其个人信息予以核实，并及时更正、补充。

第四十七条 有下列情形之一的，个人信息处理者应当主动删除个人信息；个人信息处理者未删除的，个人有权请求删除：

(一) 处理目的已实现、无法实现或者为实现处理目的不再必要；

§ 42 [Schwarze Liste] Unternehmen Organisationen [oder] Einzelpersonen außerhalb des [chinesischen] Gebiets die Verarbeitungen persönlicher Daten, die die Rechte und Interessen eines chinesischen Bürgers¹⁰ an persönlichen Daten verletzen oder die staatliche Sicherheit [oder] das öffentliche Interesse der Volksrepublik China gefährden, können die staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen sie in die [Namen-]Liste [der Verarbeiter] aufnehmen, an die die Bereitstellung persönlicher Daten eingeschränkt oder verboten ist, [dies] bekannt machen¹¹ und Maßnahmen [direkt] ergreifen wie etwa die Bereitstellung persönlicher Daten für sie einzuschränken oder zu verbieten.

§ 43 [Gegenmaßnahmen] Ergreift irgendein Land oder irgendeine Region im Hinblick auf den Schutz persönlicher Daten gegen die Volksrepublik China diskriminierende Verbote, Einschränkungen oder andere ähnliche Maßnahmen, kann die Volksrepublik China aufgrund der tatsächlichen Umstände gegen dieses Land oder diese Region Gegenmaßnahmen ergreifen.

4. Kapitel: Rechte der [betroffenen] Personen bei Verarbeitungen persönlicher Daten

§ 44 [Recht auf Auskunft, Entscheidung, Einschränkung oder Verweigerung] [Betroffene] Personen genießen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten das Recht auf Auskunft [und] Entscheidung [und] sind berechtigt, die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten durch einen anderen einzuschränken oder zu verweigern, es sei denn, dass Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes bestimmen.

§ 45 [Recht auf Einsichtnahme und Vervielfältigung, Recht auf Datenübertragbarkeit] Die [betroffene] Person ist berechtigt, ihre persönlichen Daten beim Verarbeiter persönlicher Daten einzusehen [oder] zu kopieren, es sei denn, dass einer der in § 18 Abs. 1 [oder] § 35 dieses Gesetzes bestimmten Umstände vorliegt.

Fordert die [betroffene] Person, ihre persönlichen Daten einzusehen [oder] zu kopieren, muss der Verarbeiter persönlicher Daten [diese Daten] unverzüglich zur Verfügung stellen.

Fordert die [betroffene] Person, einem von ihr bestimmten Verarbeiter persönlicher Daten [ihre] persönlichen Daten zu übermitteln, [und] werden die von den staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen bestimmten Bedingungen erfüllt, muss der Verarbeiter persönlicher Daten einen Übermittlungsweg zur Verfügung stellen.

§ 46 [Recht auf Berichtigung oder Ergänzung] Bemerkt eine [betroffene] Person, dass ihre persönlichen Daten nicht korrekt oder nicht vollständig sind, ist sie berechtigt, von den Verarbeitern persönlicher Daten die Berichtigung [oder] Ergänzung zu fordern.

Fordert eine [betroffene] Person die Berichtigung [oder] Ergänzung ihrer persönlichen Daten, muss der Verarbeiter persönlicher Daten ihre persönlichen Daten verifizieren und unverzüglich berichtigen [oder] ergänzen.

§ 47 [Recht auf Löschung] Liegt einer der folgenden Umstände vor, muss der Verarbeiter persönlicher Daten die persönlichen Daten von sich aus löschen; hat der Verarbeiter persönlicher Daten sie nicht gelöscht, ist die [betroffene] Person berechtigt, die Löschung zu fordern:

1. Die Verarbeitungszwecke sind realisiert worden [oder] können nicht realisiert werden oder [die Daten] sind für die Realisierung der Verarbeitungszwecke nicht mehr notwendig;

¹⁰ Wörtlich: „der Bürger der Volksrepublik China“.

¹¹ Damit gemeint sein dürfte die Bekanntmachung der schwarzen Liste oder der Tatsache, dass ein Verarbeiter in die schwarze Liste aufgenommen wurde.

(二) 个人信息处理者停止提供产品或者服务，或者保存期限已届满；

(三) 个人撤回同意；

(四) 个人信息处理者违反法律、行政法规或者违反约定处理个人信息；

(五) 法律、行政法规规定的其他情形。

法律、行政法规规定的保存期限未届满，或者删除个人信息从技术上难以实现的，个人信息处理者应当停止除存储和采取必要的安全防护措施之外的处理。

第四十八条 个人有权要求个人信息处理者对其个人信息处理规则进行解释说明。

第四十九条 自然人死亡的，其近亲属为了自身的合法、正当利益，可以对死者的相关个人信息行使本章规定的查阅、复制、更正、删除等权利；死者生前另有安排的除外。

第五十条 个人信息处理者应当建立便捷的个人行使权利的受理和处理机制。拒绝个人行使权利的请求的，应当说明理由。

个人信息处理者拒绝个人行使权利的请求的，个人可以依法向人民法院提起诉讼。

第五章 个人信息处理者的义务

第五十一条 个人信息处理者应当根据个人信息的处理目的、处理方式、个人信息的种类以及对个人权益的影响、可能存在的安全风险等，采取下列措施确保个人信息处理活动符合法律、行政法规的规定，并防止未经授权的访问以及个人信息泄露、篡改、丢失：

(一) 制定内部管理制度和操作规程；

(二) 对个人信息实行分类管理；

(三) 采取相应的加密、去标识化等安全技术措施；

(四) 合理确定个人信息处理的操作权限，并定期对从业人员进行安全教育和培训；

2. der Verarbeiter persönlicher Daten hat das Angebot von Waren oder Dienstleistungen eingestellt oder die Speicherfrist ist abgelaufen；

3. die [betroffene] Person hat die Einwilligung widerrufen；

4. der Verarbeiter persönlicher Daten hat die persönlichen Daten unter Verstoß gegen Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen oder Vereinbarungen verarbeitet；

5. andere von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Umstände.

Ist die von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Speicherfrist nicht abgelaufen oder ist es technisch schwierig, die Löschung persönlicher Daten auszuführen, muss der Verarbeiter persönlicher Daten [alle] Verarbeitungen einstellen außer Speicherung und Ergreifen notwendiger Sicherheits- [und] Schutzmaßnahmen.

§ 48 [Erläuterung und Erklärung der Verarbeitungsregeln] Die [betroffene] Person ist berechtigt zu verlangen, dass der Verarbeiter persönlicher Daten seine Regeln für die Verarbeitung persönlicher Daten erläutert [und] erklärt.

§ 49 [Persönliche Daten nach dem Tod natürlicher Personen] Ist eine natürliche Person verstorben, können ihre nahen Verwandten für eigene rechtmäßige [und] gerechtfertigte Interessen im Hinblick auf die relevanten persönlichen Daten des Verstorbenen die in diesem Kapitel bestimmten Rechte wie etwa [Recht] auf Einsichtnahme, Kopieren, Berichtigung [und] Löschung ausüben, es sei denn, dass der Verstorbene zu Lebzeiten etwas anderes arrangiert hat.

§ 50 [Antrag auf Ausübung der Rechte] Verarbeiter persönlicher Daten müssen einen bequemen Mechanismus zur Annahme und Regelung der Anträge der [betroffenen] Personen auf Ausübung [ihrer] Rechte einrichten. Wird die Forderung einer [betroffenen] Person auf Ausübung [ihrer] Rechte verweigert, muss [dies] begründet werden.

Verweigert ein Verarbeiter persönlicher Daten die Forderung der [betroffenen] Person auf Ausübung [ihrer] Rechte, kann die [betroffene] Person nach dem Recht beim Volksgericht eine Klage erheben.

5. Kapitel: Pflichten der Verarbeiter persönlicher Daten

§ 51 [Schutzmaßnahmen] Verarbeiter persönlicher Daten müssen aufgrund der Verarbeitungszwecke, Verarbeitungsmittel [und] Kategorien der persönlichen Daten, der Auswirkungen auf die Rechte und Interessen [betroffener] Personen, der potenziell bestehenden Sicherheitsrisiken [sowie] anderer [Umstände] folgende Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitungen persönlicher Daten den Bestimmungen von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen entsprechen, und unbefugte Zugriffe¹² [sowie] eine Weitergabe, eine Verfälschung [und] einen Verlust der persönlichen Daten zu verhindern:

1. ein internes Verwaltungssystem und Betriebsbestimmungen festlegen；

2. eine klassifizierte Verwaltung persönlicher Daten vornehmen；

3. entsprechende technische Sicherheitsmaßnahmen wie etwa Verschlüsselung [oder] De-Identifizierung ergreifen；

4. die Betriebsbefugnisse zur Verarbeitung persönlicher Daten angemessen bestimmen und die Sicherheitsausbildung und Schulung der Erwerbstätigen regelmäßig durchführen；

¹² Wörtlich: „Besuchen“.

(五) 制定并组织实施个人信息安全事件应急预案;

(六) 法律、行政法规规定的其他措施。

第五十二条 处理个人信息达到国家网信部门规定数量的个人信息处理者应当指定个人信息保护负责人, 负责对个人信息处理活动以及采取的保护措施等进行监督。

个人信息处理者应当公开个人信息保护负责人的联系方式, 并将个人信息保护负责人的姓名、联系方式等报送履行个人信息保护职责的部门。

第五十三条 本法第三条第二款规定的中华人民共和国境外的个人信息处理者, 应当在中华人民共和国境内设立专门机构或者指定代表, 负责处理个人信息保护相关事务, 并将有关机构的名称或者代表的姓名、联系方式等报送履行个人信息保护职责的部门。

第五十四条 个人信息处理者应当定期对其处理个人信息遵守法律、行政法规的情况进行合规审计。

第五十五条 有下列情形之一的, 个人信息处理者应当事前进行个人信息保护影响评估, 并对处理情况进行记录:

(一) 处理敏感个人信息;

(二) 利用个人信息进行自动化决策;

(三) 委托处理个人信息、向其他个人信息处理者提供个人信息、公开个人信息;

(四) 向境外提供个人信息;

(五) 其他对个人权益有重大影响的个人信息处理活动。

第五十六条 个人信息保护影响评估应当包括下列内容:

(一) 个人信息的处理目的、处理方式等是否合法、正当、必要;

(二) 对个人权益的影响及安全风险;

(三) 所采取的保护措施是否合法、有效并与风险程度相适应。

个人信息保护影响评估报告和处理情况记录应当至少保存三年。

5. einen Notfallplan für Sicherheitsvorfälle mit persönlichen Daten festlegen und dessen Umsetzung organisieren;

6. andere von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Maßnahmen.

§ 52 [Verantwortliche für den Schutz persönlicher Daten] Der Verarbeiter persönlicher Daten, der die persönlichen Daten bis zur von den staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen bestimmten Menge verarbeitet, muss einen für den Schutz persönlicher Daten Verantwortlichen bestimmen, der dafür verantwortlich ist, die Aufsicht über etwa Verarbeitungen persönlicher Daten und die ergriffenen Schutzmaßnahmen zu führen.

Der Verarbeiter persönlicher Daten muss die Kontaktdaten des für den Schutz persönlicher Daten Verantwortlichen offenlegen und den Namen, die Kontaktdaten [sowie] andere [Informationen] des für den Schutz persönlicher Daten Verantwortlichen bei den Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, melden.

§ 53 [Spezielle Organe und bestimmte Stellvertreter] Die im § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmten Verarbeiter, die persönliche Daten außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China [verarbeiten], müssen innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China ein spezielles Organ errichten oder einen Repräsentanten bestimmen, das bzw. der dafür verantwortlich ist, die mit dem Schutz persönlicher Daten im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu regeln, und die Bezeichnung des betreffenden Organs oder den Namen, die Kontaktdaten oder andere [Informationen] des Repräsentanten bei den Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, melden.

§ 54 [Compliance Audits] Verarbeiter persönlicher Daten müssen im Hinblick auf die Umstände, wie sie [bei] der Verarbeitung persönlicher Daten die Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen einhalten, periodisch Compliance Audits vornehmen.

§ 55 [Folgenabschätzung des Schutzes persönlicher Daten] Verarbeiter persönlicher Daten müssen im Voraus eine Folgenabschätzung des Schutzes persönlicher Daten durchführen und den Zustand der Besorgung aufzeichnen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Verarbeitung sensibler persönlicher Daten;

2. Durchführung der automatisierten Entscheidungsfindung unter Verwendung persönlicher Daten;

3. Beauftragung mit der Verarbeitung persönlicher Daten, Bereitstellung persönlicher Daten für andere Verarbeiter persönlicher Daten [oder] Offenlegung persönlicher Daten;

4. Bereitstellung persönlicher Daten für [einen anderen] außerhalb des [chinesischen] Gebiets;

5. andere Verarbeitungen persönlicher Daten, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der [betroffenen] Personen haben.

§ 56 [Inhalt der Folgenabschätzung des Schutzes persönlicher Daten, Mindestaufbewahrungsfrist] Die Folgenabschätzung des Schutzes persönlicher Daten muss den folgenden Inhalt enthalten:

1. ob die Zwecke, Mittel [und] andere [Aspekte] der Verarbeitung persönlicher Daten rechtmäßig, gerechtfertigt [und] notwendig sind;

2. die Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der [betroffenen] Personen und die Sicherheitsrisiken;

3. ob die ergriffenen Schutzmaßnahmen rechtmäßig [und] wirksam sind und dem Risikoniveau entsprechen.

Die Berichte über Folgenabschätzung des Schutzes persönlicher Daten und die Aufzeichnungen über den Zustand der Besorgung müssen zumindest drei Jahre aufbewahrt werden.

第五十七条 发生或者可能发生个人信息泄露、篡改、丢失的，个人信息处理者应当立即采取补救措施，并通知履行个人信息保护职责的部门和个人。通知应当包括下列事项：

(一) 发生或者可能发生个人信息泄露、篡改、丢失的信息种类、原因和可能造成的危害；

(二) 个人信息处理者采取的补救措施和个人可以采取的减轻危害的措施；

(三) 个人信息处理者的联系方式。

个人信息处理者采取措施能够有效避免信息泄露、篡改、丢失造成危害的，个人信息处理者可以不通知个人；履行个人信息保护职责的部门认为可能造成危害的，有权要求个人信息处理者通知个人。

第五十八条 提供重要互联网平台服务、用户数量巨大、业务类型复杂的个人信息处理者，应当履行下列义务：

(一) 按照国家规定建立健全个人信息保护合规制度体系，成立主要由外部成员组成的独立机构对个人信息保护情况进行监督；

(二) 遵循公开、公平、公正的原则，制定平台规则，明确平台内产品或者服务提供者处理个人信息的规范和保护个人信息的义务；

(三) 对严重违法法律、行政法规处理个人信息的平台内的产品或者服务提供者，停止提供服务；

(四) 定期发布个人信息保护社会责任报告，接受社会监督。

第五十九条 接受委托处理个人信息的受托人，应当依照本法和有关法律、行政法规的规定，采取必要措施保障所处理的个人信息的安全，并协助个人信息处理者履行本法规定的义务。

§ 57 [Abhilfemaßnahmen und Benachrichtigungspflicht] Wenn eine Weitergabe, eine Verfälschung [oder] ein Verlust persönlicher Daten eintritt oder eintreten kann, muss der Verarbeiter persönlicher Daten sofort Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen und die Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, und die [betroffenen] Personen [davon] benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss die folgenden Punkte enthalten:

1. die Kategorien der Daten, bei denen eine Weitergabe, eine Verfälschung [oder] ein Verlust persönlicher Daten eingetreten ist oder eintreten kann, die Ursachen [dafür] und die möglichen [dadurch] herbeigeführten Gefahren;

2. die vom Verarbeiter persönlicher Daten ergriffenen Abhilfemaßnahmen und die Maßnahmen zur Minderung der Gefahren, die die [betroffenen] Personen ergreifen können;

3. die Kontaktdaten des Verarbeiters persönlicher Daten.

Können die vom Verarbeiter persönlicher Daten ergriffenen Maßnahmen wirksam verhindern, dass die Weitergabe, die Verfälschung [oder] der Verlust von Daten eine Gefahr herbeiführt, braucht der Verarbeiter persönlicher Daten [die Weitergabe, die Verfälschung bzw. den Verlust] den [betroffenen] Personen nicht mitzuteilen; sind die Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, der Ansicht, dass Gefahren [dadurch] herbeigeführt werden können, sind sie berechtigt zu verlangen, dass der Verarbeiter persönlicher Daten die [betroffenen] Personen [davon] benachrichtigt.

§ 58 [Verschärfte Pflichten wichtiger Verarbeiter] Verarbeiter persönlicher Daten, die die wesentlichen Dienstleistungen über Internetplattformen anbieten [oder] eine riesige Anzahl von Nutzern haben [oder] komplizierte Geschäftstypen haben, müssen folgende Pflichten erfüllen:

1. nach staatlichen Bestimmungen ein Compliance-System zum Schutz persönlicher Daten einrichten [und] verbessern [und] unabhängige Organe, die hauptsächlich aus externen Mitgliedern bestehen, gründen, [um] die Aufsicht über den Zustand des Schutzes persönlicher Daten zu führen;

2. unter Einhaltung der Grundsätze der Öffentlichkeit, Gerechtigkeit [und] Unparteilichkeit die Plattformregeln festlegen [und] die Normen für die Verarbeitung persönlicher Daten durch Anbieter von Waren oder Dienstleistungen auf den Plattformen und ihre Pflichten zum Schutz persönlicher Daten deutlich benennen;

3. das Anbieten von [Plattform-]Dienstleistungen an die auf den Plattformen befindlichen Anbieter von Waren oder Dienstleistungen, deren Verarbeitungen persönlicher Daten erheblich gegen Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen verstoßen, einstellen;

4. Berichte über gesellschaftliche Verantwortung zum Schutz persönlicher Daten regelmäßig bekannt machen und sich unter die soziale Aufsicht stellen.

§ 59 [Pflichten der Auftragsverarbeiter] Der Auftragnehmer, der persönliche Daten im Auftrag [des Verarbeiters persönlicher Daten] verarbeitet, muss auf Grundlage von Bestimmungen dieses Gesetzes und der betreffenden Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, [um] die Sicherheit der verarbeiteten persönlichen Daten zu gewährleisten, und den Verarbeiter persönlicher Daten bei Erfüllung der in diesem Gesetz bestimmten Pflichten unterstützen.

第六章 履行个人信息保护职责的部门

第六十条 国家网信部门负责统筹协调个人信息保护工作和相关监督管理工作。国务院有关部门依照本法和有关法律、行政法规的规定，在各自职责范围内负责个人信息保护和监督管理工作。

县级以上地方人民政府有关部门的个人信息保护和监督管理职责，按照国家有关规定确定。

前两款规定的部门统称为履行个人信息保护职责的部门。

第六十一条 履行个人信息保护职责的部门履行下列个人信息保护职责：

(一) 开展个人信息保护宣传教育，指导、监督个人信息处理者开展个人信息保护工作；

(二) 接受、处理与个人信息保护有关的投诉、举报；

(三) 组织对应用程序等个人信息保护情况进行测评，并公布测评结果；

(四) 调查、处理违法个人信息处理活动；

(五) 法律、行政法规规定的其他职责。

第六十二条 国家网信部门统筹协调有关部门依据本法推进下列个人信息保护工作：

(一) 制定个人信息保护具体规则、标准；

(二) 针对小型个人信息处理者、处理敏感个人信息以及人脸识别、人工智能等新技术、新应用，制定专门的个人信息保护规则、标准；

(三) 支持研究开发和推广应用安全、方便的电子身份认证技术，推进网络身份认证公共服务建设；

(四) 推进个人信息保护社会化服务体系建设，支持有关机构开展个人信息保护评估、认证服务；

6. Kapitel: Die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllenden Abteilungen

§ 60 [Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten und zur Beaufsichtigung und zur Verwaltung, Bestimmung der Amtspflichten, Subsumtion] Die staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen sind verantwortlich für die umfassende Koordination zwischen den Arbeiten zum Schutz persönlicher Daten und den betreffenden Aufsichts- [und] Verwaltungsarbeiten. Die betreffenden Abteilungen des Staatsrates sind auf Grundlage von Bestimmungen dieses Gesetzes und der betreffenden Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen im Bereich der jeweiligen Amtspflichten für die Arbeiten zum Schutz persönlicher Daten und zur Beaufsichtigung [und] zur Verwaltung verantwortlich.

Die Amtspflichten von betreffenden Abteilungen der lokalen Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene zum Schutz persönlicher Daten und zur Beaufsichtigung [und] zur Verwaltung werden nach einschlägigen staatlichen Bestimmungen bestimmt.

Die in vorigen Absätzen bestimmten Abteilungen werden zusammen als Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, bezeichnet.

§ 61 [Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten] Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, erfüllen folgende Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten:

1. die Propaganda [und] Schulungen des Schutzes persönlicher Daten entfalten [sowie] Verarbeiter persönlicher Daten bei der Entfaltung der Arbeiten zum Schutz persönlicher Daten anleiten [und] beaufsichtigen;

2. die mit dem Schutz persönlicher Daten im Zusammenhang stehenden Beschwerden [und] Anzeigen annehmen [und] behandeln;

3. Prüfungen und Bewertungen des Zustands des Schutzes persönlicher Daten von etwa Anwendungsprogrammen organisieren und die Prüfungsergebnisse bekanntmachen;

4. rechtswidrige Verarbeitungen persönlicher Daten ermitteln [und] behandeln;

5. andere von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Amtspflichten.

§ 62 [Arbeiten zum Schutz persönlicher Daten] Die staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen koordinieren umfassend, dass die betreffenden Abteilungen gemäß diesem Gesetz folgende Arbeiten zum Schutz persönlicher Daten vorantreiben:

1. konkrete Regeln [und] Standards für den Schutz persönlicher Daten festlegen;

2. spezielle Regeln [und] Standards für den Schutz persönlicher Daten im Hinblick auf Verarbeiter persönlicher Daten in kleinem Maßstab, Verarbeitungen sensibler persönlicher Daten sowie neue Technologien [und] neue Anwendungen wie etwa Gesichtserkennung [und] künstliche Intelligenz zielgerichtet festlegen;

3. Forschung, Entwicklung, Verbreitung und Anwendung der sicheren [und] benutzerfreundlichen¹³ Technologien zur Zertifizierung elektronischer Identitäten unterstützen [und] den Aufbau öffentlicher Dienste zur Zertifizierung von Internet-Identitäten vorantreiben;

4. den Aufbau eines sozialisierten Dienstleistungssystems zum Schutz persönlicher Daten vorantreiben [und] die betreffenden Organe bei der Entfaltung der Dienste zur Bewertung [und] Zertifizierung des Schutzes persönlicher Daten unterstützen;

¹³ Wörtlich: „bequem“.

(五) 完善个人信息保护投诉、举报工作机制。

第六十三条 履行个人信息保护职责的部门履行个人信息保护职责，可以采取下列措施：

(一) 询问有关当事人，调查与个人信息处理活动有关的情况；

(二) 查阅、复制当事人与个人信息处理活动有关的合同、记录、账簿以及其他有关资料；

(三) 实施现场检查，对涉嫌违法的个人信息处理活动进行调查；

(四) 检查与个人信息处理活动有关的设备、物品；对有证据证明是用于违法个人信息处理活动的设备、物品，向本部门主要负责人书面报告并经批准，可以查封或者扣押。

履行个人信息保护职责的部门依法履行职责，当事人应当予以协助、配合，不得拒绝、阻挠。

第六十四条 履行个人信息保护职责的部门在履行职责中，发现个人信息处理活动存在较大风险或者发生个人信息安全事件的，可以按照规定的权限和程序对该个人信息处理者的法定代表人或者主要负责人进行约谈，或者要求个人信息处理者委托专业机构对其个人信息处理活动进行合规审计。个人信息处理者应当按照要求采取措施，进行整改，消除隐患。

履行个人信息保护职责的部门在履行职责中，发现违法处理个人信息涉嫌犯罪的，应当及时移送公安机关依法处理。

第六十五条 任何组织、个人有权对违法个人信息处理活动向履行个人信息保护职责的部门进行投诉、举报。收到投诉、举报的部门应当依法及时处理，并将处理结果告知投诉、举报人。

履行个人信息保护职责的部门应当公布接受投诉、举报的联系方式。

5. einen Arbeitsmechanismus für Beschwerden [und] Anzeigen zum Schutz persönlicher Daten vervollständigen.

§ 63 [Maßnahmen der zuständigen Abteilungen] Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, können bei Erfüllung der Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten folgende Maßnahmen ergreifen:

1. betreffende Parteien um Auskunft ersuchen [und] die auf Verarbeitungen persönlicher Daten bezüglichen Umstände untersuchen;

2. die mit den Verarbeitungen persönlicher Daten im Zusammenhang stehenden Verträge, Aufzeichnungen, Rechnungsbücher und andere einschlägige Unterlagen der Parteien einsehen [und] kopieren;

3. eine Vor-Ort-Überprüfung durchführen [und] eine Verarbeitung persönlicher Daten ermitteln, die im Verdacht steht, rechtswidrig zu sein;

4. die mit den Verarbeitungen persönlicher Daten im Zusammenhang stehenden Anlagen [und] Gegenstände überprüfen; die Anlagen [und] Gegenstände, die nachweislich für eine rechtswidrige Verarbeitung persönlicher Daten verwendet wurden, können nach der schriftlichen Meldung beim Hauptverantwortlichen dieser Abteilung und nach Einholung [seiner] Genehmigung versiegelt oder gepfändet werden.

[Wenn] Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, nach dem Recht Amtspflichten erfüllen, müssen die Parteien [dies] unterstützen [und] kooperieren [und] dürfen [dies] nicht verweigern [oder] verhindern.

§ 64 [Amtsbefugnisse der zuständigen Abteilungen] Entdecken die Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, bei Erfüllung [ihrer] Amtspflichten, dass die Verarbeitungen persönlicher Daten größere Risiken aufweisen oder dass ein Sicherheitsvorfall [in Bezug auf] persönliche Daten eingetreten ist, können sie gemäß [ihren] bestimmten Zuständigkeiten und Verfahren den gesetzlichen Repräsentanten oder Hauptverantwortlichen dieses Verarbeiters persönlicher Daten befragen oder den Verarbeiter persönlicher Daten dazu auffordern, ein Fachorgan mit der Durchführung eines Compliance Audits seiner Verarbeitung persönlicher Daten zu beauftragen. Der Verarbeiter persönlicher Daten muss entsprechend den Aufforderungen Maßnahmen ergreifen, Angleichungen [und] Korrekturen durchführen [und] die [dahinter] verborgenen Gefahren beseitigen.

Entdecken die Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, bei der Erfüllung [ihrer] Amtspflichten, dass die rechtswidrige Verarbeitung persönlicher Daten im Verdacht steht, eine Straftat¹⁴ zu sein, müssen sie [dies] unverzüglich den Behörden für öffentliche Sicherheit [= der Polizei] zu rechtmäßiger Bearbeitung überweisen.

§ 65 [Beschwerden und Anzeigen] Jede Organisation [und] Einzelperson ist berechtigt, bei den Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, Beschwerden [und] Anzeige über eine rechtswidrige Verarbeitung persönlicher Daten zu stellen. Die Abteilungen, die die Beschwerden [oder] Anzeigen erhalten haben, müssen [diese] nach dem Recht unverzüglich bearbeiten und den Beschwerdenden [und] Anzeigenden von den Bearbeitungsergebnissen in Kenntnis setzen.

Die Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, müssen [ihre] Kontaktdaten für die Annahme der Beschwerden [und] Anzeigen bekannt machen.

¹⁴ Gemeint ist die Straftat des § 253 a „Verletzung persönlicher Daten von Bürgern“ (侵犯公民个人信息罪) vom „Strafgesetzbuch der Volksrepublik China“ (中华人民共和国刑法) vom 1.7.1979 in der Fassung vom 26.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.349391.

第七章 法律责任

第六十六条 违反本法规定处理个人信息，或者处理个人信息未履行本法规定的个人信息保护义务的，由履行个人信息保护职责的部门责令改正，给予警告，没收违法所得，对违法处理个人信息的应用程序，责令暂停或者终止提供服务；拒不改正的，并处一百万元以下罚款；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处一万元以上十万元以下罚款。

有前款规定的违法行为，情节严重的，由省级以上履行个人信息保护职责的部门责令改正，没收违法所得，并处五千万以下或者上一年度营业额百分之五以下罚款，并可以责令暂停相关业务或者停业整顿、通报有关主管部门吊销相关业务许可或者吊销营业执照；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处十万元以上一百万元以下罚款，并可以决定禁止其在一定期限内担任相关企业的董事、监事、高级管理人员和个人信息保护负责人。

第六十七条 有本法规定的违法行为的，依照有关法律、行政法规的规定记入信用档案，并予以公示。

第六十八条 国家机关不履行本法规定的个人信息保护义务的，由其上级机关或者履行个人信息保护职责的部门责令改正；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予处分。

履行个人信息保护职责的工作人员玩忽职守、滥用职权、徇私舞弊，尚不构成犯罪的，依法给予处分。

7. Kapitel: Gesetzliche Haftung

§ 66 [Verwaltungsrechtliche Sanktionen] Verstößt die Verarbeitung persönlicher Daten gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder werden bei der Verarbeitung persönlicher Daten die von diesem Gesetz vorgeschriebenen Pflichten zum Schutz persönlicher Daten nicht erfüllt, ordnen die Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, eine Korrektur, eine Warnung, eine Einziehung des rechtswidrig Erlangten [und] im Hinblick auf die persönliche Daten illegal verarbeitenden Anwendungsprogramme eine vorläufige Einstellung oder Beendigung des Angebots der Dienstleistungen an; wird eine Korrektur verweigert, wird zugleich eine Geldstrafe von bis zu einer Million Yuan verhängt; gegen die unmittelbar [dafür] Zuständigen und andere Personen, die unmittelbar [dafür] verantwortlich sind, wird eine Geldstrafe von 10.000 bis zu 100.000 Yuan verhängt.

Liegt ein im vorigen Absatz geregeltes rechtswidriges Verhalten vor, das einen erschwerenden Umstand [aufweist], werden von den Abteilungen der Provinzebene [oder] einer höheren Ebene, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, eine Korrektur [und] eine Einziehung des rechtswidrig Erlangten angeordnet [und] zugleich eine Geldstrafe von bis zu 50.000 Yuan oder 5 % des Umsatzes im Vorjahr verhängt und [die Abteilungen] können zudem die vorläufige Einstellung der betroffenen Geschäftstätigkeit oder Einstellung des [ganzen] Betriebs zur Sanierung anordnen [und] die betreffenden zuständigen Abteilungen informieren, die Genehmigungen für die betroffene Geschäftstätigkeit oder den Gewerbeschein zu entziehen; gegen die unmittelbar [dafür] Zuständigen und andere Personen, die unmittelbar [dafür] verantwortlich sind, wird eine Geldstrafe von 100.000 bis zu einer Million Yuan verhängt und kann zugleich ein Beschluss gefasst werden, ihnen innerhalb einer bestimmten Frist das Fungieren als Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, als leitender Manager¹⁵ und als für den Schutz persönlicher Daten Verantwortliche in einem betroffenen Unternehmen zu verbieten.

§ 67 [Aufzeichnung von Verstößen in Unterlagen zur Kreditwürdigkeit und öffentliche Bekanntmachung] Das Vorliegen eines von diesem Gesetz vorgeschriebenen rechtswidrigen Verhaltens wird auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen in den Kreditwürdigkeitsakten aufgezeichnet und öffentlich bekannt gemacht.

§ 68 [Sanktionen gegen staatliche Behörden und die Mitarbeiter der zuständigen Abteilungen] Erfüllt eine staatliche Behörde die von diesem Gesetz vorgeschriebenen Pflichten zum Schutz persönlicher Daten nicht, wird von einer ihr übergeordneten Behörde oder einer Abteilung, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllt, eine Korrektur angeordnet; gegen die unmittelbar [dafür] Zuständigen und anderen Personen, die unmittelbar [dafür] verantwortlich sind, wird nach dem Recht eine Disziplinarstrafe verhängt.

Verübt ein Mitarbeiter der Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, eine Pflichtvernachlässigung, einen Missbrauch seiner Amtsbefugnisse [oder] eine unlautere Handlung zum eigenen Vorteil, die noch keine Straftat bildet, wird nach dem Recht eine Disziplinarstrafe verhängt.

¹⁵ Im § 216 Nr. 1 „Gesellschaftsgesetz der VR China“ (中华人民共和国公司法) vom 29.12.1993 in der Fassung vom 26.10.2018 werden die Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer und für die Finanzangelegenheiten [leitend] verantwortlichen Personen der Gesellschaften, der Sekretär des Vorstands einer börsengängigen Gesellschaft sowie andere in einer Gesellschaftssatzung bestimmte Personen als leitender Manager („高级管理人员“) bezeichnet, chinesisch-deutsch in der Fassung vom 28.12.2013 in: ZChinR 2014, S. 254 ff.

第六十九条 处理个人信息侵害个人信息权益造成损害，个人信息处理者不能证明自己没有过错的，应当承担损害赔偿等侵权责任。

前款规定的损害赔偿按照个人因此受到的损失或者个人信息处理者因此获得的利益确定；个人因此受到的损失和个人信息处理者因此获得的利益难以确定的，根据实际情况确定赔偿数额。

第七十条 个人信息处理者违反本法规定处理个人信息，侵害众多个人的权益的，人民检察院、法律规定的消费者组织和由国家网信部门确定的组织可以依法向人民法院提起诉讼。

第七十一条 违反本法规定，构成违反治安管理行为的，依法给予治安管理处罚；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第八章 附则

第七十二条 自然人因个人或者家庭事务处理个人信息的，不适用本法。

法律对各级人民政府及其有关部门组织实施的统计、档案管理活动中的个人信息处理有规定的，适用其规定。

第七十三条 本法下列用语的含义：

(一) 个人信息处理者，是指在个人信息处理活动中自主决定处理目的、处理方式的组织、个人。

(二) 自动化决策，是指通过计算机程序自动分析、评估个人的行为习惯、兴趣爱好或者经济、健康、信用状况等，并进行决策的活动。

(三) 去标识化，是指个人信息经过处理，使其在不借助额外信息的情况下无法识别特定自然人的过程。

(四) 匿名化，是指个人信息经过处理无法识别特定自然人且不能复原的过程。

§ 69 [Verschuldensvermutung, Berechnung der Höhe des Schadensersatzes] Verursacht die Verarbeitung persönlicher Daten, die die Rechte und Interessen an persönlichen Daten verletzt, einen Schaden und kann der Verarbeiter nicht nachweisen, dass bei ihm kein Verschulden vorliegt, haftet er für die Verletzung von Rechten wie etwa [in Form von] Schadensersatz.

Die im vorigen Absatz bestimmte Haftung auf Schadensersatz wird nach dem Schaden, den die [betroffene] Person dadurch erlitten hat, oder nach dem Nutzen, den der Verarbeiter persönlicher Daten dadurch erlangt hat, bestimmt; ist der dadurch erlittene Schaden der [betroffenen] Person und der dadurch erlangte Nutzen des Verarbeiters persönlicher Daten schwer zu bestimmen, wird die Höhe des Ersatzes aufgrund der tatsächlichen Umstände bestimmt.

§ 70 [Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Interesse] Verletzt die Verarbeitung persönlicher Daten, die ein Verarbeiter unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes [vornimmt], die Rechte und Interesse mehrerer Einzelpersonen, können Volksstaatsanwaltschaft, gesetzlich bestimmte Verbraucherorganisationen und die von den staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen bestimmten Organisationen nach dem Recht Klage beim Volksgericht erheben.

§ 71 [Verwaltungsrechtliche Sanktionen für die öffentliche Sicherheit und strafrechtliche Haftung] Bildet ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes eine Handlung gegen die Verwaltung öffentlicher Sicherheit, wird nach dem Recht eine Sanktion zur Sicherheitsverwaltung verhängt;¹⁶ bildet sie eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

8. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 72 [Haushaltsprivileg, besondere Bestimmungen] Auf die Verarbeitung persönliche Daten, die eine natürliche Person wegen persönlicher oder familiärer Angelegenheiten vornimmt, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Enthalten Gesetze Bestimmungen über die Verarbeitung persönlicher Daten bei Aktivitäten der Statistik [und] Archivverwaltung, die unter Organisation der Volksregierungen aller Stufen und ihrer zuständigen Abteilungen vorgenommen werden, werden diese angewendet.

§ 73 [Definitionen] Die Bedeutung folgender Begriffe in diesem Gesetz ist:

1. „Verarbeiter persönlicher Daten“ bezeichnet eine Organisation [oder] Einzelperson, die bei den Verarbeitungen persönlicher Daten über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung selbst frei entscheidet.

2. „Automatisierte Entscheidungsfindung“ bezeichnet Aktivitäten, bei denen durch ein [Verfahren] eines Computerprogramms die Verhaltensgewohnheit, Hobbys oder Wirtschafts-, Gesundheits- [und] Kreditwürdigkeits[-status] und andere Zustände der [betroffenen] Personen automatisch analysiert, bewertet und eine Entscheidungsfindung durchgeführt wird.

3. „De-Identifikation“ bezeichnet Vorgänge, bei denen die persönlichen Daten verarbeitet werden, sodass eine bestimmte natürliche Person ohne Heranziehung zusätzlicher Informationen nicht identifiziert werden kann.

4. „Anonymisierung“ bezeichnet irreversible Vorgänge, bei denen die persönlichen Daten so verarbeitet werden, dass eine bestimmte natürliche Person nicht identifiziert werden kann.

¹⁶ Nach dem „Gesetzes der Volksrepublik China über die Strafen zur Regelung der öffentlichen Sicherheit“ [中华人民共和国治安管理处罚法] vom 28.8.2005 in der Fassung vom 26.10.2012, abgedruckt in der Fassung vom 26.10.2012 in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2012, Nr. 6, S. 693 ff.

第七十四条 本法自 2021 年
11 月 1 日起施行。

§ 74 **[Inkrafttreten]** Dieses Gesetz wird vom 1. November 2021 an angewandt.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von DING Yijie, Göttingen und Hamburg